

## EDITORIAL

### Videüberwachung: Persönlichkeitsrechte schützen

**Ob Schutz vor Überfällen und Vandalismus, Diebstahlerkennung oder zur Abschreckung: Kaum ein Thema ist hierzulande derzeit aktueller als die Videoüberwachung. Jedoch gilt bei der Installation einer Überwachungsanlage stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**

Persönlichkeitsschutz ist in Deutschland ein wichtiges Rechtsgut. Daher fällt die Videoüberwachung unter



WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT

Dr. Ulrich Dieckert ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Witt Roschkowski Dieckert.

das Datenschutzgesetz. Bei einer Implementierung geht die Rechtsprechung häufig von einem „berechtigten Interesse“ des Betreibers aus, das Vorrang vor den individuellen Persönlichkeitsrechten haben kann. Zu beachten sind jedoch

die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. So ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine Beobachtung wirklich erforderlich ist. Sie muss ausschließlich dem angestrebten Schutzzweck dienen und angemessen sein. Es gilt also: So viel Schutz wie möglich – aber nur so viel Überwachung wie nötig.

Und: Die Aufzeichnungen sollten sicher aufbewahrt werden. Wer mit persönlichen Daten allzu sorglos umgeht, muss die Konsequenzen tragen, wenn sie in falsche Hände geraten. Eine Missachtung der Vorschriften kann dazu führen, dass der Anlagenbetrieb teilweise oder ganz untersagt wird. Zudem drohen erhebliche Bußgelder. Damit sind die Planer in der Pflicht: Nicht zuletzt zum Schutz vor Regressansprüchen sollten sie Kunden bereits bei der Konzeption auf die geltenden Bestimmungen hinweisen.

Ihr  
Dr. Ulrich Dieckert

## 01 SCHULSICHERHEIT

### Risikomanager-Liste

**Die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) hat eine Liste mit allen Technischen Risikomanagern in Deutschland veröffentlicht, die nach DIN VDE V 0827 zertifiziert sind.**

Die Technischen Risikomanager können eine Risikobewertung für Schulen und Öffentliche Einrichtungen vornehmen, in denen ein Notfall- und Gefahren-Reaktions-System (NGRS) für die Alarmierung im Amokfall eingesetzt werden soll. Der Entwurf der Norm wurde 2015 veröffentlicht, die finale Fassung wird 2016 erwartet. (er) [www.dgwz.de/risikomanager](http://www.dgwz.de/risikomanager)

## THEMEN DIESER AUSGABE

- 01 **Schulsicherheit**  
Risikomanager-Liste
- 02 **Baurecht**  
Bauvertrag wird gesetzlich neu geregelt
- 03 **Praxisbeispiel Video**  
Live aus dem St.-Paulus-Dom in Münster
- 04 **Aufzüge**  
Neue Aufzugsrichtlinie
- 05 **Brandschutz**  
Flüchtlingsunterkünfte

## Bauvertrag wird gesetzlich neu geregelt

**Bauherren, Architekten, Planer, Errichter und Hersteller müssen noch in diesem Jahr zahlreiche Änderungen im Bauvertragsrecht umsetzen. Ein neues Gesetz dazu soll Ende 2016 in Kraft treten.**

Der Gesetzentwurf schafft mehr Rechtssicherheit und nimmt dazu erstmals den Begriff des Bauvertrags sowie die Pflichten von Architekten und Planern in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) auf. Bislang wurde das Bauvertragsrecht mangels konkreter Vorgaben im

BGB vor allem durch die Rechtsprechung weiterentwickelt und war selbst für Juristen schwer durchschaubar geworden.

Erstmals erhalten Architekten und Planer einen Vergütungsanspruch für die Ermittlung von Grundlagen,

wenn diese nicht vom Bauherrn zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss dieser Zielfindungsphase steht dem Bauherrn ein Sonderkündigungsrecht zu. Neu eingeführt wird ein Anordnungsrecht des

Bauherrn für Leistungsänderungen samt dazugehöriger Vergütungsregelung auf Basis der tatsächlichen Kosten. Neu geregelt werden die fiktive Abnahme auch bei wesentlichen Mängeln sowie Teilabnahmen für Architekten und Ingenieure.

Darüber hinaus wird das Mängelhaftungsrecht an europäische Vorgaben angepasst. So sollen ausführende Unternehmen bei Einsatz von mangelhaftem Baumaterial nicht mehr auf den Aus- und Einbaukosten sitzen bleiben, sondern auch dafür den Hersteller in die Pflicht nehmen können. Für Verbraucher als Bauherren gelten zusätzliche Regelungen, unter anderem zu den Informationspflichten und zur Baubeschreibung. Verbraucher erhalten zudem ein Widerrufsrecht. Das neue Gesetz soll noch vor der Sommerpause verkündet werden und Ende 2016 in Kraft treten, um allen Beteiligten Zeit für notwendige Anpassungen z.B. von Vertragstexten und Formularen zu geben. Zurzeit befindet sich der Gesetzentwurf in der Anhörungsphase, so dass bis zum Sommer mit weiteren Änderungen gerechnet werden muss. Für alte Bauverträge gelten auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die heutigen Regelungen, so dass alle Beteiligten für einen längeren Zeitraum zwei unterschiedliche Rechtssystematiken anwenden müssen. (er)

[www.dgwz.de/bauvertrag](http://www.dgwz.de/bauvertrag)



Ein neues Gesetz soll mehr Rechtssicherheit für den Bauvertrag schaffen.

## Live aus dem St.-Paulus-Dom in Münster

**Zeitgemäße Videotechnik sichert die Kathedrale aus dem 13. Jahrhundert und ermöglicht die Teilnahme am Gottesdienst per Internet.**

Das Bistum Münster trägt die frohe Botschaft auch in die sozialen Netzwerke. Eine bestehende Videoüberwachung wurde um ein Broadcast-System erweitert. Das ermöglicht auch Menschen, die nicht zur Eucharistiefeier kommen, per Internet-Livestream an der heiligen Messe teilzunehmen. Eine der Herausforderungen war die besondere Beleuchtungssituation. Aber auch die Live-Übertragung des Gottesdienstes ist nicht unproblematisch, da ein weiter Erfassungsbereich gefordert wurde. Ferner durfte die Andacht nicht durch Kamera-Motoren gestört werden. Das Bistum Münster hat sich daher für eine Videoüberwachungslösung entschieden,

die einen Recorder mit elf HD- und Full-HD-fähigen Security-Netzwerkcameras umfasst. Integrierte Infrarot-ausleuchtung und Bewegungserkennung sorgen für lückenlose Überwachung, auch bei schlechten Lichtverhältnissen. Das Live-Streaming-System wird mit Robotic-Farbvideokameras umgesetzt. Sie sind mit optischem 20-fach-Zoom ausgestattet, haben einen besonders weiten Schwenk- und Neigebereich und sehr leise Motoren. Zudem wurde eigens ein elektrisch verstellbarer Kameraarm entwickelt. (tb)

[www.dgwz.de/dom-muenster](http://www.dgwz.de/dom-muenster)



Aus dem St.-Paulus-Dom in Münster wird der Gottesdienst live ins Internet übertragen.

## Neue Aufzugsrichtlinie

**Hersteller, Importeure, Händler und Montagebetriebe von Personen- und Lastenaufzügen sowie Sicherheitsbauteilen müssen für neue Produkte ab dem 20. April 2016 nach der neuen Aufzugsverordnung (Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 12. ProdSV) eine Marktzulassung haben. Die Aufzugsverordnung setzt die EU-Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) in nationales Recht um und löst die alte Aufzugsrichtlinie 95/16/EG ohne Übergangsfrist ab.**

Aufzüge und Sicherheitsbauteile brauchen nun eine eindeutige Herstellerangabe und eine Identifikation, die Rückschlüsse auf Typen-, Chargen-, oder Seriennummern zulässt. Bei der entsprechenden Produktkennzeichnung ist wichtig, dass ein Produkt jederzeit zurückzuverfolgen ist, insbesondere um ei-

nen Rückruf zu ermöglichen, initiiert durch die Marktüberwachungsbehörden. Technische Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen, müssen in einer leicht verständlichen Form bereitgestellt werden, mindestens in der jeweiligen EU-Landessprache des Verwenderlandes. Technische Dokumentationen für die gesamte Lieferkette gilt es zehn Jahre lang zu archivieren. Der Importeur gilt im juristischen Sinne als Hersteller und hat wie der eigentliche Produzent die Einhaltung der Richtlinien durch Stichproben zu kontrollieren. Ziele der neuen Aufzugsrichtlinie sind unter anderem die Vereinheitlichung der Rechtsverordnungen in Europa und die Harmonisierung des EU-Binnenmarktes. (jk) [www.dgwz.de/aufzug](http://www.dgwz.de/aufzug)



Ab 20. April 2016 müssen neue Aufzüge eindeutige Herstellerangaben haben.

## Flüchtlingsunterkünfte

**Brandschutzexperten weisen auf die erhöhte Brandgefahr bei der Nutzungsänderung von Gebäuden hin und geben Empfehlungen für deren Ausstattung.**

In vielen Flüchtlingsunterkünften zwingt der hohe Andrang zur Improvisation. Dabei sollte der Brandschutz aber nicht außer Acht gelassen werden. So fordert der Deutsche Feuerwehrverband für Asylbewerber-Wohnheime eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675, Schutzkategorie 3, und Rauchmelder in allen Beherbergungsräumen. Hallenunterbrin-



Improvisation versus Sicherheit beim Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften.

gung erfordert eine Notbeleuchtung, Unterkünfte in Wohngebäuden brauchen eine Brandschutztür Klasse T30RS für das Treppenhaus im Untergeschoss. Jedoch: Brandschutz ist Ländersache und auch die Bausubstanz ist ein entscheidender Faktor. (ip) [www.dgwz.de/fluechtlingsunterkunft](http://www.dgwz.de/fluechtlingsunterkunft)

### +++ KURZ NOTIERT +++

#### **bvfa-Merkblatt für Wasserhygiene**

Für bestehende Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, die an das Trinkwassernetz angeschlossen sind, gelten die DIN 1988, DIN 14462 und die Trinkwasserverordnung (TrinkwV). [www.dgwz.de/trinkwasserhygiene](http://www.dgwz.de/trinkwasserhygiene)

+++

#### **Light + Building 2016**

Die weltgrößte Messe für Licht und Gebäudetechnik findet vom 13.-18. März 2016 in Frankfurt statt. Schwerpunkte: Digitalisierung und Vernetzung. [www.dgwz.de/light-building](http://www.dgwz.de/light-building)

+++

#### **Brandschutz an Lüftungsanlagen**

Die neue Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR) wurde am 10. Februar 2016 vom DIBt veröffentlicht. [www.dgwz.de/lueftungsanlagen](http://www.dgwz.de/lueftungsanlagen)

+++

#### **Neue VOB/A und VOB/B bekanntgegeben**

Die neue Vergabeordnung für Bauleistungen soll am 18. April 2016 in Kraft treten. Das BMUB hat die neuen Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A und die Änderungen der VOB/B im Bundesanzeiger bekannt gegeben. [www.dgwz.de/vob](http://www.dgwz.de/vob)

# Fachkraft für Rauch- und Wärmabzugsanlagen

**Die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) bietet ab April 2016 neue Seminare zur Qualifikation von Fachkräften für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) an und richtet sich damit an Planer, Errichter, Gebäude-Betreiber und Dienstleister von RWA.**

Die Seminarreihe besteht aus drei Modulen zu je einem Tag. Die Module können auch einzeln besucht werden. Modul 1 vermittelt die gültigen Technischen Normen und Rechtsvorschriften. Im Modul 2 lernen die Teilnehmer die technischen Grundlagen für elektromotorische und

pneumatische RWA. Modul 3 beinhaltet die Ausbildung zur Befähigten Person für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandhaltung nach DIN 18232-2. Die Module enden jeweils mit einer schriftlichen Prüfung. Die Teilnehmer erhalten ein entsprechendes Sachkunde-Zertifikat. Die Seminare werden von erfahrenen Fachdozenten durchgeführt, die aktiv in Verbands- und Normengremien mitarbeiten und über langjährige Praxiserfahrung verfügen. Zur Beantwortung von inhaltlichen und fachlichen Fragestellungen wird der Fachbeirat Natürliche Lüftung und Entrauchung gegründet. Die konstituierende Sitzung findet am 21. April 2016 statt. (er) [www.dgwz.de/rwa](http://www.dgwz.de/rwa)

13. MÄR 2016	<b>Frankfurt</b> <b>Light + Building:</b> Geführte Messerundgänge
12. APR 2016	<b>Frankfurt</b> <b>Sicherheitsstromversorgung</b> für medizinische Einrichtungen
12. APR 2016	<b>Köln</b> <b>Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme</b> für die Sicherheit an Schulen
13. APR 2016	<b>Berlin</b> <b>Feuerwehrpläne</b> , Flucht- und Rettungspläne sachkundig erstellen
13. APR 2016	<b>Dresden</b> <b>Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme</b> für die Sicherheit an Schulen
13. APR 2016	<b>Frankfurt</b> <b>Notbeleuchtung</b> , Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsleitsysteme
13. APR 2016	<b>Hamburg</b> <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b> - Instandhaltung
14. APR 2016	<b>Frankfurt</b> <b>Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme</b> für die Sicherheit an Schulen

14. APR 2016	<b>Stuttgart</b> <b>Rufanlagen</b> - Fachkraft nach DIN VDE 0834
14. APR 2016	<b>Hamburg</b> <b>Brandmeldetechnik</b> - Rechtliche und Technische Neuerungen (Auffrischung)
20. APR 2016	<b>Würzburg</b> <b>Feuerwehrpläne</b> , Flucht- und Rettungspläne sachkundig erstellen
12. MAI 2016	<b>Frankfurt</b> <b>Rufanlagen</b> - Fachkraft nach DIN VDE 0834
24. MAI 2016	<b>Hildesheim</b> <b>Feuerwehrpläne</b> , Flucht- und Rettungspläne sachkundig erstellen
31. MAI 2016	<b>Dortmund</b> <b>Technischer Risikomanager</b> nach DIN VDE V 0827
08. JUN 2016	<b>Bochum</b> <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b> - Technische Normen und Rechtsvorschriften
09. JUN 2016	<b>Bochum</b> Elektromotorische und pneumatische <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b>

[www.dgwz.de/seminare](http://www.dgwz.de/seminare)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH  
Louisenstraße 120  
61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon 06172 98185-0  
Fax 06172 98185-99  
E-Mail [info@dgwz.de](mailto:info@dgwz.de)  
[www.dgwz.de](http://www.dgwz.de)  
**Verantwortlich i. S. d. P.**  
Eckart Roeder (er), Geschäftsführer

### Redaktion

**Thomas Broskowski (tb)**, Leiter Sicherheitstechnik, WTG Westfälische Telefon-Gesellschaft mbH Münster; **Dr. Ulrich Dieckert (ud)**, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Witt Roschkowski Dieckert; **Jan König (jk)**, Technischer Referent, VFA-Interlift e.V.; **Ines Pettigrew (ip)**, Director Marketing & Business Development, Tyco Fire & Security Holding Germany GmbH  
**Copyright** © Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.